

11. Dez. 1964

143

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: GewO § 127; BGB §§ 282, 254

- Leitsätze:
1. Der Lehrherr ist gehalten, den Lehrling ordnungsgemäß auszubilden.
 2. Der Lehrherr hat dafür einzustehen, daß in seinem Betrieb die zur ordnungsmäßigen Ausbildung der angenommenen Lehrlinge erforderlichen persönlichen (Ausbildungskräfte) und sachlichen (geeignete Aufträge) Voraussetzungen gegeben sind.
 3. Steht fest, daß die dem Lehrling zuteil gewordene Ausbildung mangelhaft war und daß der Lehrling wegen der Mängel in der Ausbildung bei der Gehilfenprüfung durchgefallen ist, so hat der Lehrherr nach § 282 BGB zu beweisen, daß ihn kein Verschulden trifft.
 4. Der Lehrherr ist auch für etwaiges Mitverschulden des Lehrlings beweispflichtig.
 5. Bei Verschulden des Lehrherrn, aber nicht gegebenem Mitverschulden des Lehrlings haftet der Lehrherr dem Lehrling für allen Schaden, der diesem aus dem Nichtbestehen der Prüfung erwächst.

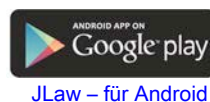
Aktenzeichen: 1 AZR 39/64

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1964

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 39/64

6 Sa 47/62 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 11. Dezember 1964

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1964 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Professor Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Stempel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. November 1963 - 6 Sa 47/62 - aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 4. Januar 1962 - 2 Ca 249/61 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung und der Revision trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Available on the
App Store
JLaw – für iOS

Der Kläger bestand jedoch die Lehrabschlußprüfung im März 1961 nicht. Er erzielte zwar in der Kenntnisprüfung die Note "ausreichend", seine Leistungen in der Fertigungsprüfung im Buntdruck wurden aber nur mit der Note "mangelhaft" bewertet.

Nach dieser Prüfung kehrte der Kläger nicht mehr zu einer Nachlehre in den Betrieb des Beklagten zurück, seine Mutter beendete vielmehr am 27. April 1961 das Lehrverhältnis zwischen den Parteien durch eine außerordentliche Kündigung, mit der der Beklagte sich einverstanden erklärte. Anschließend war der Kläger zunächst als Hilfsarbeiter, dann als unbezahlter Volontär in einem anderen Druckereibetrieb tätig. Am 27. Oktober 1961 bestand er die Wiederholungsprüfung. Seitdem ist er als Offsetdrucker beschäftigt.

Mit der Klage verlangt der Kläger von dem Beklagten als Schadenersatz die Erstattung des Verdienstausfalles, den er dadurch erlitten hat, daß er die Lehrabschlußprüfung erst bei der Wiederholung am 27. Oktober 1961 bestanden hat. In der ersten Prüfung sei er, so behauptet er, nur deshalb gescheitert, weil die ihm im Betrieb des Beklagten erteilte Ausbildung unzureichend gewesen sei. Hätte er bereits vom 1. April 1961 an nach bestandener Lehrabschlußprüfung als Gehilfe beschäftigt werden können, so hätte er in der Zeit vom 1. April 1961 bis zum November 1961 2.270,30 DM mehr verdient, als er tatsächlich verdient habe.

Der Kläger hat deshalb vor dem Arbeitsgericht beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn
2.270,30 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.



Er hat vorgetragen, die dem Kläger erteilte Lehre sei ausreichend gewesen; der Kläger sei wegen seiner Faulheit und seiner Interessenlosigkeit bei der ersten Prüfung durchgefallen.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 2.184,06 DM unter Abweisung der Mehrforderung verurteilt.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und unter Zulassung der Revision die Klage abgewiesen.

Mit der Revision beantragt der Kläger,

unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 4. Januar 1962 zurückzuweisen.

Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Auf die Revision des Klägers mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen werden.

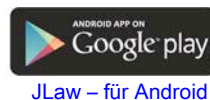
I. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß § 127 f GewO in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Lehrvertrages dem geltend gemachten Anspruch nicht entgegensteht. Nach § 127 f GewO kann dann, wenn das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Zeit sein Ende erreicht, von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage geltend gemacht wird (§ 127 f Abs. 2). Nach § 7 Abs. 3 des Lehrvertrages ist die für den Fall der vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrages zu zahlende Entschädigung auf bestimmte Höchstbeträge begrenzt.



Um einen Fall des § 127 f GewO und des § 7 Abs. 3 des Lehrvertrages handelt es sich jedoch im vorliegenden Rechtsstreit nicht. Das Lehrverhältnis, das nach dem Nichtbestehen der Prüfung noch andauerte (§ 1 Abs. 4 des Lehrvertrages), ist zwar am 27. April 1961 von der Mutter des Klägers gekündigt worden, und die Klage ist erst am 25. Juli 1961, also nach mehr als vier Wochen, erhoben worden. Gleichwohl greift die Ausschlußfrist von vier Wochen im vorliegenden Fall nicht ein; denn es handelt sich nicht um einen Anspruch wegen Lösung des Lehrverhältnisses, sondern um einen Anspruch wegen Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung der dem Lehrherrn auf Grund des Lehrvertrages obliegenden Vertragspflichten. Solche Ansprüche werden weder vom § 127 f GewO noch vom § 7 Abs. 3 des Lehrvertrages erfaßt.

II. Nach § 127 GewO ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betrieb vorhandenen Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen. Der Lehrherr muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten und den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten. Eine entsprechende Regelung enthält auch § 2 des zwischen den Parteien geschlossenen Lehrvertrages. Danach war der Beklagte verpflichtet, für eine gewissenhafte Ausbildung und das Wohl des Lehrlings zu sorgen. Insbesondere hat sich der Beklagte verpflichtet, dem Lehrling alle in dem Lehrvertrag erwähnten, dem staatlich anerkannten Berufsbild entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln sowie die Ausbildung sorgfältig zu überwachen.

Aus den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts geht hervor, daß die Ausbildung des Klägers nicht normal verlaufen ist. Diese Ausbildung war deshalb, weil der Kläger im Laufe seiner Ausbildungszeit so vielen Ausbildern unterstellt war, nicht in Ordnung. Aus den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, an



die der Senat gebunden ist, ergibt sich, daß der Beklagte die ihm auf Grund des Lehrvertrages obliegenden Pflichten nicht in ausreichendem Maße erfüllt hat. Die Ausbildung des Klägers im Buntdruck scheiterte daran, daß die Ausbildungskräfte im Betrieb des Beklagten ständig wechselten und daß in diesem Betrieb keine ausreichende Zahl von Aufträgen im Buntdruck anfiel. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts steht weiterhin für den Senat bindend fest, daß der Kläger die Lehrlingsabschlußprüfung im März 1961 beim ersten Versuch deshalb nicht bestanden hat, weil ihm die praktischen Fertigkeiten im Buntdruck fehlten. Weil einerseits der Beklagte dem Kläger diese Fertigkeiten während der Lehrzeit nicht vermittelt hat und weil andererseits der Kläger in der Prüfung wegen des Fehlens dieser Fertigkeiten gescheitert ist, besteht zwischen der nicht ausreichenden Ausbildung und dem Scheitern der Prüfung ein ursächlicher Zusammenhang.

Unter diesen Umständen war der Beklagte nach § 282 BGB dafür beweispflichtig, daß ihn an dem Mißerfolg in der ersten Prüfung kein Verschulden trifft. Diesen Beweis hat der Beklagte nicht einmal in ausreichendem Umfang angetreten, geschweige denn geführt. Der Beklagte beruft sich zwar darauf, daß er weder für den ständigen Wechsel im Ausbildungspersonal noch für das Fehlen ausreichender Aufträge im Buntdruck verantwortlich gemacht werden könne. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Beklagte, wenn er Lehrlinge zur Ausbildung auch im Buntdruck annimmt, dafür verantwortlich ist, daß er die erforderlichen Ausbildungskräfte und die erforderliche Ausbildungsgelegenheit stellen kann. Es mag zutreffen, daß dem Beklagten angesichts der heutigen Lage auf dem Arbeitsmarkt die Annahme geeigneter Ausbildungskräfte schwergefallen ist; das gehört aber zu seinem Betriebsrisiko. Der Beklagte hat, wenn er die Pflichten eines Lehrherrn übernimmt, dafür einzustehen, daß er diese Pflichten auch erfüllen kann.

Gleiches gilt für die Frage, ob dem Beklagten vorgeworfen werden kann, daß es ihm nicht gelungen ist, eine ausreichende Zahl von Aufträgen im Buntdruck hereinzuholen, mit denen dann der Kläger unter Anleitung beschäftigt werden konnte. Auch



insoweit muß der Beklagte das Risiko seines Betriebes tragen. Jedenfalls aber mußte der Beklagte, als er sah, daß eine ordnungsmäßige Ausbildung des Klägers in seinem Betrieb wegen des Wechsels der Ausbilder und wegen der fehlenden Buntdruckaufträge gefährdet sein würde, dem Kläger diese Ausbildung an anderer Stelle vermitteln. Insoweit hat der Beklagte, der dem im Frühjahr 1960 gestellten Auflösungsbegehren der Mutter des Klägers widersprach und, wie sich aus den Verhandlungen vor dem Ausschuß ergab, auf Fortsetzung des Lehrverhältnisses Wert legte, die ihm obliegenden Pflichten als Lehrherr nicht ausreichend erfüllt.

Die Ausbildung, die der Kläger bei der Werkkunstschule erhielt, reichte, wie das Ergebnis der Prüfung gezeigt hat, nicht aus, um dem Kläger die Ausbildung zu verschaffen, die er im Betrieb des Beklagten nicht finden konnte, die aber nach dem Lehrvertrag erforderlich war. Insbesondere wurde der Beklagte durch die Einschaltung der Werkkunstschule, deren Besuch nach dem Vergleich lediglich der Ergänzung der betrieblichen Ausbildung dienen sollte, diese also weder ersetzen sollte noch ersetzen konnte, von seinen Pflichten als Lehrherr nicht entbunden. Auch nachdem die Werkkunstschule eingeschaltet war, mußte also der Beklagte selbst für eine gewissenhafte Ausbildung des Lehrlings sorgen und die Ausbildung sorgfältig überwachen. Dafür reichte es nicht aus, daß der Beklagte sich gelegentlich bei der Werkkunstschule und deren Lehrern nach den Leistungen und Fortschritten des Klägers erkundigte. Der Beklagte als verantwortlicher Lehrherr mußte sich vielmehr selbst durch eigene Überwachung und Unterweisung des Klägers vergewissern, ob die Ausbildung des Klägers den bei der Prüfung zu erwartenden Anforderungen entsprach.

Der Beklagte trägt selbst nicht vor, daß er sich in dieser Weise um die Erfüllung seiner Pflichten als Lehrherr gekümmert hätte. Er trägt vielmehr lediglich vor, er habe sich auf die Auskünfte des Lehrers an der



Werkkunstschule verlassen und verlassen dürfen. Das aber reicht nicht aus. Der Beklagte mußte insbesondere den Kläger unter eigener Aufsicht an der in seinem Betriebe befindlichen schnellaufenden Druckmaschine unterweisen und ihn dort arbeiten lassen. Nur so war eine ordnungsmäßige Ausbildung des Klägers an dieser Maschine erreichbar, und nur so konnte sich der Beklagte selbst, wozu er auf Grund des Lehrvertrages verpflichtet ist, ein ausreichendes Urteil über die Leistungen und Fähigkeiten des Lehrlings bilden und noch bestehende Mängel in der Ausbildung des Klägers abstellen. Ein solches Beobachten und Beurteilen des Lehrlings war erforderlich, um notfalls die Mängel in der Fertigkeit des Klägers in geeigneter Weise zu beseitigen.

Fehl geht insbesondere die Rechtsansicht des Beklagten, er sei durch die Einschaltung der Werkkunstschule von den ihm obliegenden Pflichten als Lehrherr teilweise entbunden gewesen. Hierfür gibt die Auslegung des vor dem Ausschuß geschlossenen Vergleichs nichts her. Wenn das Landesarbeitsgericht insoweit anderer Ansicht ist, verstößt diese Auslegung gegen die Grundsätze der §§ 133, 157 BGB. Aus dem Vergleich ergibt sich nämlich eindeutig, daß die Ausbildung des Klägers in der Werkkunstschule nur der Ergänzung der betrieblichen Ausbildung dienen sollte. Für die betriebliche Ausbildung und damit auch für die sie ergänzende Ausbildung in der Werkkunstschule blieb aber der Beklagte als Lehrherr nach wie vor verantwortlich.

Sonach hat der Beklagte den ihm nach § 282 BGB obliegenden Entlastungsbeweis dafür, daß ihn kein Verschulden hinsichtlich der Mängel der Ausbildung und an dem auf diesen Mängeln beruhenden Mißerfolg bei der ersten Prüfung trifft, nicht geführt.

Dem Beklagten ist es auch nicht gelungen, den ihm ebenfalls obliegenden Beweis für ein Mitverschulden des Klägers an dem Nichtbestehen der ersten Lehrlingsabschlußprüfung zu führen.

Der Beklagte hat zwar geltend gemacht, der Kläger sei während der Lehrzeit faul und uninteressiert gewesen. Es kann dahingestellt bleiben, ob insoweit der Sachverhalt genügend



aufgeklärt ist, da die überwiegende Mehrheit der vernommenen Zeugen den Kläger als fleißig und interessiert bezeichnet und nur ein einziger Zeuge das Gegenteil bezeugt hat. Selbst wenn der Kläger nicht das Musterbeispiel eines fleißigen und interessierten Lehrlings gewesen sein sollte, ergibt sich doch aus den hier vorliegenden besonderen Umständen, daß der Kläger im Betrieb des Beklagten die ihm zugesicherte Ausbildung selbst dann nicht erhalten konnte, wenn er besonders fleißig und interessiert gewesen wäre; denn es fehlten im Betrieb des Beklagten, wie sich aus der Gesamtwürdigung durch das Landesarbeitsgericht ergibt, die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Ausbildung von Lehrlingen im Buntdruck. Hätte also auch ein interessierter und fleißiger Lehrling im Betrieb des Beklagten nicht die Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen können, die für die Ablegung der Gesellenprüfung erforderlich sind, so wären mangelnder Fleiß und mangelndes Interesse des Klägers nicht kausal für den eingetretenen Schaden.

Sonach ist der von dem Kläger geltend gemachte Schadenersatzanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt.

Der vor dem Ausschuß der Industrie- und Handelskammer am 19. Mai 1960 abgeschlossene Vergleich beinhaltet nicht einen Verzicht des Klägers auf etwa ihm zustehende Ansprüche wegen mangelhafter Lehre. Auf solche Ansprüche hat er nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut dieses Vergleichs weder für die Vergangenheit noch für den Rest der Lehrzeit verzichtet.

III. Auch der Höhe nach ist der Schadenersatzanspruch gerechtfertigt.

Der Kläger hat gegen das erstinstanzliche Urteil, durch das ihm statt der begehrten 2.270,30 DM nur 2.184,06 DM zugesprochen worden sind, keine Berufung eingelegt. Der Beklagte andererseits hat sich gegen die Höhe der Klageforderung in der Berufungsinstanz nicht gewandt.



Er hat lediglich im Schriftsatz vom 12. Dezember 1962 (Berufungsbegründung) ausgeführt, der Kläger könne niemals vom Zeitpunkt der fristlosen Kündigung an den Lohn eines Druckereifacharbeiters als Schadenersatz begehren, sondern nur die übliche Lehrlingsentschädigung; denn auch bei Erfüllung des Vertrages bis zum Abschluß der Nachlehre würde der Kläger von dem Beklagten nur das Lehrlingsentgelt erhalten haben.

Hierbei verkennt der Beklagte, daß der Kläger dann, wenn er beim ersten Versuch die Prüfung bestanden hätte, jedenfalls vom 1. April 1961 an den Lohn eines Druckereigehilfen erhalten hätte. Gegen das insoweit vom Kläger entwickelte Zahlenwerk hat der Beklagte keine substantiierten Einwendungen erhoben. Die Rechnung des Klägers ist schlüssig aufgemacht. Er zieht von den Beträgen, die er als Druckereigehilfe vom 1. April 1961 an erhalten hätte, die Beträge ab, die er während dieser Zeit tatsächlich erhalten hat. Die Differenz ergibt die Klageforderung.

Der Beklagte hat insbesondere nicht geltend gemacht, daß der Kläger etwa höhere Einnahmen hätte erzielen können, obwohl er die Lehrabschlußprüfung noch nicht bestanden hatte. Der Beklagte ist offensichtlich dadurch, daß der Kläger mit Recht die von ihm tatsächlich erzielten Einnahmen absetzt, günstiger gestellt, als wenn der Kläger nur die Lehrlingsvergütung abgesetzt hätte, die er bei einer Weiterarbeit im Betrieb des Beklagten erhalten hätte. Alle Ausführungen des Beklagten zur Höhe des Schadens (Verdienstausfalles) verkennen, daß der Kläger, wenn er im März 1961 die Abschlußprüfung bestanden hätte, höhere Einnahmen erzielt hätte, als er sie im Hinblick auf das Nichtbestehen der Prüfung erzielen konnte.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Stumpf

Dr. Matthias

Stempel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)